

91E - BEREICH FREIZEIT UND VERTRAG

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

- Allgemeiner Vertrags- und Reisevertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23, Pkt. 1.1 ARB)
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privat- und KFZ-Bereich
Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Pkt. 4.4 ARB gilt insofern gestrichen.
Voraussetzung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus KFZ-Versicherungsverträgen ist, dass für das betroffene Kraftfahrzeug eine aufrechte Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzversicherung bei der DONAU Versicherung AG besteht.
Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DONAU Versicherung AG als eigener Rechtsschutzversicherer.
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.